

# Inhalt

ALEX GRUBER/TOBIAS OFENBAUER	
Der Wert des Souveräns	7
Zur Staatskritik von Eugen Paschukanis	
Literatur	26
EUGEN PASCHUKANIS	
Vorwort zur deutschen Ausgabe	31
Vorwort zur dritten russischen Auflage	34
Vorwort zur zweiten russischen Auflage	35
<i>Einleitung</i>	
Die Aufgaben der allgemeinen Rechtslehre	45
<i>Erstes Kapitel</i>	
Die Methoden der Konstruktion des Konkreten in den abstrakten Wissenschaften	63
<i>Zweites Kapitel</i>	
Ideologie und Recht	71
<i>Drittes Kapitel</i>	
Verhältnis und Norm	84
<i>Viertes Kapitel</i>	
Ware und Subjekt	109
<i>Fünftes Kapitel</i>	
Recht und Staat	134
<i>Sechstes Kapitel</i>	
Recht und Sittlichkeit	151
<i>Siebttes Kapitel</i>	
Recht und Rechtsbruch	167
Literatur	191
TANJA WALLOSCHKE	
Eugen Paschukanis	195
Eine biographische Notiz	



ALEX GRUBER/TOBIAS OFENBAUER  
Der Wert des Souveräns  
Zur Staatskritik von Eugen Paschukanis

*Denn in der Ausübung der Gewalt über Leben und Tod  
bekräftigt mehr als in irgendeinem andern Rechtsvollzug das  
Recht sich selbst.*

Walter Benjamin

I.

Wie man es dreht und wendet: Es steht schlecht um kritische Theorie. Wie im gesellschaftlichen Mainstream, so herrscht auch in der Linken eine tiefe Abneigung gegen die Mühen und Kränkungen, die eben jene notwendig mit sich bringt. Kritische Theorie als Moment der praktischen Abschaffung des bestehenden Unwesens scheint ausgedient zu haben, besonders wenn sie als materialistische Staatskritik auftritt.

Dieser Widerwille erscheint auf den ersten Blick verwunderlich, sind doch die basalen Kategorien der Ökonomiekritik – dem angeblich ureigensten Terrain der Linken – ohne die Voraussetzung eines staatlichen Gemeinwesens kaum zu denken. Kein Warentausch ohne staatliche Marktordnung, kein Geld ohne Staatsbank, kein Akkumulationsprozeß ohne staatliche Garantie des Eigentums. Trotz alledem herrscht vielmehr ein ungebrochen affirmatives Verhältnis zum »Monopol physischer Gewaltsamkeit« (Max Weber), ein Etatismus in verschiedensten Schattierungen. Und das, obwohl die radikale Linke in ihrer Geschichte durchgehend mit staatlicher Repression, sprich Souveränität, konfrontiert war. Nichtsdestotrotz: Die linken Restbestände der Befreiungsbewegungen im Trikont samt ihres anti-imperialistischen Anhangs in den Metropolen, »orthodoxe« Kommunisten und Kommunistinnen in den Nachfolgestaaten des Realsozialismus, kriegslüsterne Menschenrechtsfanatiker und -fanatikerinnen, gipfelstürmende Globalisierungsgegner und -gegnerinnen, die

Überreste der Frauenbewegung samt ihrer akademischen Elite – sie alle haben trotz verschiedener Kritik ein Zentrum ihrer Bestrebungen, nämlich Staat und Souveränität. Sosehr sie die aktuelle Verfaßtheit derselben entweder moralisch verachten oder auch durchaus strukturell analysieren, so sehr wünschen sie, selbst jene Positionen zu besetzen, die im Moment von anderen eingenommen werden. Staatlichkeit wird verstanden als technischer Apparat, als prinzipiell inhaltslose Form, die »den Herrschenden« entrissen und mit entsprechend emanzipatorischem Gehalt gefüllt werden soll.

Darin steht man durchaus in linker Tradition. In dem Maße, wie die traditionelle Arbeiterbewegung den Anspruch auf freie Assoziation heruntergebracht hat auf den Versuch der staatlichen Handhabung des Wertgesetzes, wuchs die Anzahl der Theorien über den sozialistischen Staat und verschwanden die Versuche einer prinzipiellen Staatskritik. Dieses Erbe schlägt sich auch in den heutigen Diskussionen nieder. So ist die Linke – *cum grano salis* – weit hinter die Marxschen Ansätze der Kritik der Rechts- und Staatsphilosophie zurückgefallen. Letztere ist zwar auf dem Niveau der Kritik der politischen Ökonomie nur rudimentär ausgeführt; daß es aber nichtsdestotrotz möglich ist, eine den Marxschen Erkenntnissen adäquate Staatskritik zu formulieren, zeigen die Arbeiten des sowjetischen Rechtstheoretikers Eugen Paschukanis. Dessen *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* zählt zu den bemerkenswertesten aber leider auch am wenigsten beachteten theoretischen Werken der frühen bolschewistischen Diskussion über das revolutionäre Recht und den revolutionären Staat. Paschukanis war gemeinsam mit Peter Stutschka wohl der radikalste Theoretiker in den neuen akademischen Eliten der jungen Sowjetunion.<sup>1</sup> Das Anfang der zwanziger Jahre entstandene Werk ist der konsequente Versuch, die versteckten Hinweise im *Kapital* aufzugreifen und daraus eine konsistente Staatskritik zu formulieren, die die Aporien der bürgerlich-liberalen Staatstheorien nicht nur darlegt, sondern auch in ideologiekritischem Sinn erklärt. Damit läßt Paschukanis das bis zu diesem Zeitpunkt in der Arbeiterbewegung gültige Niveau der Theoretisierungen des Staates weit hinter sich. Weil die Marxsche

---

<sup>1</sup> Vgl. die kursorische Darstellung bei Andreas Harms (2000; 21 ff.)

Argumentation konsequent als »Theorie der Wirtschaft« mißverstanden wurde, blieb der kritische Gehalt der Analyse der kapitalen Vergesellschaftung unbegriffen. Die von dieser nicht abzutrennende staatliche Verfaßtheit der warenproduzierenden Gesellschaft konnte so nie zum Gegenstand der Kritik werden.

Schon die Marxsche Wertformanalyse zeigt aber, daß das Marxsche Projekt keineswegs »lediglich« eine Kritik der ökonomischen Theorie war, sondern nur als Versuch einer allgemeinen Gesellschaftskritik verstanden werden kann. Es ist somit kein Zufall, daß Theoretiker wie Karl Korsch und Georg Lukács, die im Gegensatz zum Mainstream der traditionellen Arbeiterbewegung die Marxsche Wert- und Fetischkritik zum Ausgangspunkt ihres Denkens nahmen, den Begriff der Totalität aufgriffen. Auch bei ihnen – im besonderen bei Lukács<sup>2</sup> – finden sich Stellen, die auf eine noch auszuführende kritische Theorie des gegenüber der Gesellschaft verselbständigten Monopols physischer Gewalt hinweisen. Korsch interessierte sich folgerichtig für Paschukanis' Ausführungen und rezensierte die deutsche Übersetzung seines Buches für das *Archiv für die Geschichte des Sozialismus und der Arbeiterbewegung*. (1966, Iff.)

## II.

»Ähnlich wie der Reichtum der kapitalistischen Gesellschaft die Form einer ungeheuren Anhäufung von Waren annimmt, stellt sich die ganze Gesellschaft als eine unendliche Kette von Rechtsverhältnissen dar.« (84/60)<sup>3</sup> Schon dieser eine Satz, der ganz eindeutig eine Paraphrase des ersten Satzes des *Kapitals* ist, macht deutlich, wie sehr Paschukanis seine Staatskritik als Beitrag zur Kritik der politischen Ökonomie verstanden wissen wollte. Es ging ihm darum, die analy-

---

<sup>2</sup> Vgl. etwa: Georg Lukács (1968, 417f.) Auch Adorno ließ an der Vorstellung von Recht als Moment einer vernünftigen Vergesellschaft, kein gutes Haar: »Recht ist das Urphänomen irrationaler Rationalität. In ihm wird das formale Äquivalenzprinzip zur Norm, alle schlägt es über denselben Leisten. Solche Gleichheit, in der die Differenzen untergehen, leistet geheim der Ungleichheit Vorschub.« (GS 6, 304).

<sup>3</sup> (Die erste Ziffer in der Klammer bezieht sich auf die Seitenzahl der vorliegenden Ausgabe, die zweite auf die Ausgabe von 1929.)

sierten und kritisierten Kategorien und Begriffe bürgerlicher Staatstheorie als »objektive Gedankenformen« (Karl Marx) der warenproduzierenden Gesellschaft aufzufassen, als real existierende Formen, die entsprechend der spezifischen Verfaßtheit der Gesellschaft im Bewußtsein der Einzelnen erscheinen.

Die Form der Vergesellschaftung über das Kapitalverhältnis herrscht den Menschen völlig neue Verkehrsformen auf. Die gesellschaftliche Synthesis erfährt eine grundlegende Transformation: Unmittelbare Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnisse werden abgelöst durch sachlich vermittelte, womit es gleichzeitig zur modernen Trennung von Politik und Ökonomie kommt, die als zwei gegeneinander verselbständigte Sphären erscheinen, als solche aber auf dasselbe Wesen verwiesen sind, die gesellschaftliche Synthesis.

Die durch eben jene modernen Verhältnisse atomisierten Individuen sind gezwungen, in den Austausch zu treten, um so ihre notwendige gesellschaftliche Vermittlung vollziehen zu können. In diesem Austausch treten sich die einzelnen als Repräsentanten ihrer Waren entgegen – als freie und gleiche Subjekte, als Rechtspersonen. Jeder einzelne Tausch entspricht dem Gesetz der Freiheit – keiner der beiden Tauschenden wird zum Kauf bzw. Verkauf gezwungen, beide tauschen freiwillig – und der Gleichheit: es herrscht Äquivalenz. Dieser Austausch hat notwendig die Form des Vertrages und ist so immer ein Rechtsverhältnis: Der Inhalt des Verhältnisses, in dem die Einzelnen stehen, »ist durch das ökonomische Verhältnis selbst gegeben.« (MEW 23, 99) Implizit ist damit jene Vorstellung kritisiert, die im traditionellen Marxismus quasi Monopolstellung innehatte: Das Recht ist nicht als in einer ökonomischen Basis wurzelndes Überbauphänomen zu charakterisieren, sondern als vergegenständlichtes Moment der gesellschaftlichen Totalität. »Es sind dies (Warenform und Rechtsverhältnis; d. Verf.) die beiden Grundformen, die sich prinzipiell voneinander unterscheiden, aber sich zugleich gegenseitig bedingen und miteinander aufs engste zusammenhängen.« (113/91)<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Insofern weist die Kritik Paschukanis' Übereinstimmung mit Johannes Agnolis Überlegungen zum *Staat des Kapitals* (1995) auf, in denen ebenfalls die traditionsmarxistische Vorstellung des Staats als Überbau-

So wie das Arbeitsprodukt Warenform annimmt, also als Vergegenständlichung von Wert erscheint und als solche äquivalent getauscht wird, so muß der Einzelne zum juristischen Subjekt und zum Träger von Rechten werden. »Der gesellschaftliche, in der Produktion wurzelnde Zusammenhang stellt sich gleichzeitig in zwei absurden Formen dar: als Warenwert und als die Fähigkeit des Menschen, Subjekt des Rechts zu sein.« (113/91) So wie der Wert nicht als vergegenständlichte Beziehung der vergesellschafteten Einzelnen erscheint, sondern als Naturtatsache, die den Dingen zukommt wie z. B. ihr Gewicht, so erscheint auch die Rechtsform nicht als ebenfalls ganz spezifischen gesellschaftlichen Verhältnissen geschuldet, sondern als natürliche Qualität des Menschen: Dies ist die materielle Grundlage der Vorstellung von angeborenen (Menschen-)Rechten. »Der Warenfetischismus wird durch den Rechtsfetischismus ergänzt.« (117/96)

Somit ist zu konstatieren, daß von Recht in heutigem Sinne erst in kapitalistischer Gesellschaft sinnvoll zu sprechen ist: »Nur wenn bürgerliche Verhältnisse voll entwickelt sind, nimmt das Recht abstrakten Charakter an.« (120/99) »Erst in der Warenwirtschaft wird die abstrakte Rechtsform geboren, d.h. die allgemeine Fähigkeit, ein Recht zu besitzen, sondert sich von konkreten Rechtsansprüchen ab.« (117/96) Da die Zirkulation von Waren, von der die realen Vorstellungen von Freiheit und Gleichheit bestimmt und gesetzt sind, bloß die notwendige Oberflächenerscheinung der kapitalistischen Gesellschaft ist, widerspricht die Akkumulation und damit notwendig die als Ausbeutung erscheinende Aneignung von Mehrwert keineswegs diesen Rechten. Die (Menschen-)Rechte der Freiheit und Gleichheit sind vielmehr »in der Tat nur das Lichtbild dieser Realität« (Marx, MEW 42, 174); sie sind nur formell das Gegenteil von Herrschaft und Ausbeutung, materiell aber deren ideologische Darstellung.

In der gegenseitigen formellen Anerkennung als Eigentümer ist die Anerkennung materieller Ungleichheit immer schon miteingeschlossen. »Die juristische Form des Eigentums steht in keinerlei Widerspruch zu der Tatsache der Enteignung einer großen Anzahl von Staats-

---

phänomens kritisiert und dieser als konstituierendes Moment kapitalistischer Vergesellschaftung begriffen wird.

bürgern, denn die Eigenschaft, Rechtssubjekt zu sein, ist eine rein formelle Eigenschaft. Sie qualifiziert alle Leute als gleichmäßig »eigentumswürdig«, macht sie aber keineswegs zu Eigentümern.« (127/107) Dies gilt es zu präzisieren: Eigentümer und Eigentümerin ist in der kapitalistischen Gesellschaft jeder und jede, nur eben nicht Eigentümer von Produktionsmitteln, sondern Eigentümer von Ware, die es zum Zwecke der Selbsterhaltung zu tauschen gilt – für die überaus größte Anzahl von Menschen ist dies die Ware Arbeitskraft.

So ist mit dem Eigentumsbegriff und mit der Existenz der gesellschaftlichen Verkehrsformen von Freiheit und Gleichheit aller Beteiligten die Aneignung des Mehrwerts, die über den Austausch von Arbeit und Kapital vermittelt ist, immer schon mitgesetzt. Dabei geht es durchaus mit rechten Dingen zu: Der Kapitalist kauft den Gebrauchswert der Ware Arbeitskraft – ihre (mehr-)wertbildende Potenz – und bezahlt ihren Wert. Der stattfindende Tausch entspricht den Prämissen von Freiheit und Gleichheit; ja nur in einer kapitalistisch produzierenden Gesellschaft erscheinen und verallgemeinern sich diese Rechte vermittels des notwendigen Oberflächenphänomens Zirkulation. Dieses erhält nur in der warenproduzierenden Gesellschaft gesamtgesellschaftliche Realität, da nur hier die privative Vereinzelung der Individuen und ihrer Arbeitsprodukte realisiert ist, und daher auch nur diese Form der Vergesellschaftung eine verselbständigt erscheinende Sphäre der Vermittlung zur Grundbedingung ihres Funktionierens hat.

Die Akteure des Warentausches, die freien und gleichen Einzelnen, sind nicht die Menschen wie sie gehen und stehen, sondern die von allen konkret-besonderen, individuellen Bestimmungen losgelösten Subjekte. »Das juristische Subjekt ist also ein in den Wolkenhimmel versetzter, abstrakter Warenbesitzer.« (121/100) Die Vorstellung vom *l'homme*, dem Menschen an und für sich, ist keine ewige Idee, die nur darauf wartete, von bürgerlichen Staatstheoretikern entdeckt zu werden: Sie ist vielmehr der Rationalisierung der repressiven Egalität geschuldet, der hinter dem Rücken der Einzelnen unbewußt sich vollziehenden Vergleichung.

Denn den Einzelnen ergeht es als Subjekten in der bürgerlichen Gesellschaft wie den Waren: Wie im Austauschverhältnis der Waren, deren stoffliche Verschiedenheit ausgelöscht ist und sie selbst nur noch



als gleichgeltende, äquivalente Wertvergegenständlichungen in Erscheinung treten, so sind auch die Warenhüter und Warenhüterinnen vermittels der Äquivalenz als einander Gleiche ohne qualitativen Unterschied bestimmt. »Genau so wie die natürliche Mannigfaltigkeit der nützlichen Eigenschaften eines Produkts in der Ware nur als einfache Hülle des Werts auftritt und die konkreten Arten menschlicher Arbeit sich in abstrakt menschliche Arbeit als Schöpferin von Werten auflösen, tritt die konkrete Mannigfaltigkeit des Verhältnisses zwischen Mensch und Ding als abstrakter Wille des Eigentümers auf und lösen sich alle konkreten Besonderheiten, die den einen Vertreter der Gattung homo sapiens von dem anderen unterscheiden, in der Abstraktion des Menschen überhaupt, des Menschen als juristischen Subjekts auf.« (113/91)

Die Subjektform ist jene Form, in der die Einzelnen als Besondere zugleich das Allgemeine sind. »Das Subjekt ist die Wertform des Individuums, die Form seiner konkreten Allgemeinheit und ›unmittelbaren Austauschbarkeit‹ (MEW 23, 82), seiner Gleichheit und totalen Vergleichbarkeit. Als Individuen sind sie verschieden, aber in der Form des Subjekt sind sie identisch.« (Bruhn 1994, 133) Als Sinnlich-Konkrete zählen die Individuen nur als Material, an dem die Subjektform erscheinen kann. Diese kann die Form jedes Einzelnen annehmen und besteht gleichzeitig aus all diesen: Sie bildet so etwas jedem Einzelnen Eigenes und zugleich Fremdes, ist also Abstraktion, die zugleich real existiert. Was Marx für das Kapital formulierte, nämlich daß es »gleichgültig gegen jede Besonderheit seiner Substanz, und sowohl als die Totalität derselben wie als Abstraktion von allen ihren Besonderheiten ist« (MEW 42, 218), gilt also auch für die ihm entsprechende Subjektform. Sie ist übergreifende Totalität: allgemeine Abstraktion, die sich nur vermittels der konkreten Einzelnen verwirklichen kann. Die handfeste, im tagtäglichen Gerangel der Konkurrenz gemachte Erfahrung der Diskrepanz zwischen idealisierter Subjektform und notwendig fehlbarer individueller Existenz steht also keineswegs in einem Widerspruch, sondern ist notwendig mit der Form der Vergesellschaftung gesetzt.<sup>5</sup>

---

<sup>5</sup> Diese spezifische Form der Konstitution führt dazu, daß die niemals ab-